

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 15.03.2016
Beratungspunkt	Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit – Änderung
Anlagen	2
Finanzposition	
vorangegangene Beratungen	

Erläuterungen:

Die durch das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften geänderte Gemeindeordnung verpflichtet die Städte und Gemeinden, Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit zu übernehmen und dies durch Satzung zu regeln.

Wer Angehöriger im Sinne dieser Vorschrift ist, wird in der Gemeindeordnung nicht definiert. Eine sachgerechte Abgrenzung des betreuten Personenkreises kann per Satzung erfolgen. Wenn keine Satzungsregelung getroffen wird, kann die Definition dieses Personenkreises in § 20 Abs. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG, siehe Anlage 1) analog angewendet werden. Ein Verweis auf diese Vorschrift in der Satzung ist möglich.

Ein Erstattungsanspruch erstreckt sich auf alle ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Kommune, so zum Beispiel auch für Wahlhelfer. Er ist allerdings auf jene ehrenamtlichen Tätigkeiten begrenzt, zu der die Kommune Personen unmittelbar, mittelbar oder konkludent verpflichtet hat. Anwendung findet er daher unter anderem bei allen Gemeinderats- und Ortschaftsratssitzungen. Dasselbe gilt für Ausschuss- und Beiratssitzungen dieser Gremien.

Ansprüche entstehen ferner durch entsprechende Aufwendungen infolge der Teilnahme an Fraktionssitzungen. Fraktionen haben durch den neuen § 32a GemO einen unmittelbaren gesetzlichen Status erlangt. Sie dienen der effektiven Beratung und Entscheidungsfindung in den jeweiligen kommunalen Gremien unter Wahrung demokratischer Grundsätze. Sie setzen sich aus für die Kommune ehrenamtlich tätigen Ratsmitgliedern zusammen. Sitzungen und andere Veranstaltungen in Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Ratstätigkeit von Fraktionen sind damit integraler Teil des Verhandlungsgangs in kommunalverfassungsrechtlich verankerten städtischen oder gemeindlichen Gremien, deren Mitglieder ehrenamtlich tätig sind.

Das Gesetz belässt den Städten und Gemeinden große Freiheit bei der Ausgestaltung dieser Entschädigungsleistungen. Die Erstattung von Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit kann daher wahlweise durch

- a) Einzelabrechnungen auf Nachweis,
- b) Durchschnittssätze, gegebenenfalls bezogen auf bestimmte Zeiträume,
- c) einheitliche Aufwandsentschädigungen für alle Räte bzw. ehrenamtlich Tätige in gleicher Höhe, gegebenenfalls als Zuschläge zu den jeweiligen Grundpauschalen, mit der auch etwaige Ansprüche für Pflege und Betreuung von Angehörigen als abgegolten gelten,
- d) pauschale Aufwandsentschädigungen für die Empfängergruppe „ehrenamtlich Tätige mit pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen“, ggf. als Zuschläge oder zusätzliche Sitzungspauschale zu den jeweiligen Grundpauschalen

erfolgen.

Sollten weder eine Pauschalabgeltung noch Durchschnittssätze festgelegt werden, ist laut Gesetzesbegründung eine Abgrenzung der erstattungsfähigen Aufwendungen in der Satzung erforderlich.

Die Verwaltung schlägt die Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen für alle ehrenamtlich tätigen Personen über Einzelabrechnung auf Nachweis vor und geht dabei von einer überschaubaren Zahl von Antragstellern aus. Unter Berücksichtigung des gesetzlichen Mindestlohnes von 8,50 Euro je Stunde und Beachtung der regelmäßig zeitlichen Inanspruchnahme wird ein Höchstbetrag von 80 Euro/Tag als erstattungsfähig vorgeschlagen.

Im Hinblick auf die zum 01.12.2015 in Kraft getretene Änderung der Gemeindeordnung wird vorgeschlagen, die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit ebenfalls rückwirkend zum 01.12.2015 zu ändern.

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit ist als Anlage 2 anbei gefügt.



Beschlussvorschlag:

1. Der Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Anlage 2) wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die ggf. mit dem Beschluss in Verbindung stehenden möglichen weiteren Änderungen eigenmächtig in die Satzung einzuarbeiten.

Beratung: